

# Bundesgesetzblatt <sup>197</sup>

## Teil II

### Z 1998 A

1975

Ausgegeben zu Bonn am 21. Februar 1975

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Kapitalhilfe .....	197
24. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereihähnlicher Einrichtungen und Praktiken .....	199
27. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung .....	199
27. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung der Methoden für die Entnahme von Proben und die Untersuchung von Käse .....	200
30. 1. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Kapitalhilfe .....	200
30. 1. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe	203
3. 2. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter .....	211
3. 2. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens .....	211

#### **Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Kapitalhilfe**

**Vom 23. Januar 1975**

In Santiago de Chile, Chile, ist am 21. August 1973 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 21. August 1973

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Januar 1975

**Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll**

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Chile  
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Chile  
im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile,  
in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,  
im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,  
in der Absicht, die Entwicklung der chilenischen Wirtschaft zu fördern,  
sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Chile oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, zur Finanzierung der Einfuhr folgender Waren:

- Düngemittel
- chemische Harze
- Stähle
- Autoersatzteile
- Industriemaschinen und Ersatzteile
- Ausrüstungsgüter für Eisenbahnen und Ersatzteile
- Rohstoffe und chemische Produkte
- Rohstoffe und pharmazeutische Produkte
- pharmazeutische Ausrüstungsgüter
- Ausrüstungsgüter für den Bergbau
- Ausrüstungsgüter für das Fernmeldewesen
- Materialien und Ersatzteile für die elektronische Industrie

aus der Bundesrepublik Deutschland und der damit zusammenhängenden Leistungen ein Darlehen bis zur Höhe von einundzwanzig Millionen einhunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung dieses Darlehens, sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen der chilenischen Zentralbank und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die chilenische Zentralbank garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund des abzuschließenden Darlehensvertrages.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Chile stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in der Republik Chile erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Chile überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

**Artikel 6**

Diese Vereinbarung gilt auch für Berlin (West), sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Chile innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenseitige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Santiago de Chile, am 21. August 1973  
in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Kurt Luedde-Neurath  
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Republik Chile  
Clodomiro Almeyda Medina  
Außenminister der Republik Chile

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens  
über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels  
und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken**

**Vom 24. Januar 1975**

Lesotho hat am 4. November 1974 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es sich an das Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 203), dessen Anwendung von dem Vereinigten König-

reich vor Erlangung der Unabhängigkeit Lesothos auf dessen Gebiet erstreckt worden war, als gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. August 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1250).

Bonn, den 24. Januar 1975

**Der Bundesminister des Auswärtigen**  
Im Auftrag  
Dreher

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens  
über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung**

**Vom 27. Januar 1975**

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung nebst seinen Anlagen A, B und C (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1065, 1076) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für die

Türkei am 23. November 1974  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (Bundesgesetzblatt II S. 1027).

Bonn, den 27. Januar 1975

**Der Bundesminister des Auswärtigen**  
Im Auftrag  
Dreher

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens  
zur Vereinheitlichung der Methoden  
für die Entnahme von Proben und die Untersuchung von Käse**

**Vom 27. Januar 1975**

Das Internationale Abkommen vom 26. April 1934 zur Vereinheitlichung der Methoden für die Entnahme von Proben und die Untersuchung von Käse (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 678) ist von der Schweiz am 20. März 1974 gekündigt worden. Das Abkommen tritt daher nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für die

Schweiz am 20. März 1975  
außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. August 1955 (Bundesgesetzblatt II S. 832).

Bonn, den 27. Januar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

**Bekanntmachung  
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch  
über Kapitalhilfe**

Vom 30. Januar 1975

In Dacca ist am 30. September 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 30. September 1974

Bonn, den 30. Januar 1975

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Böll

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch  
über Kapitalhilfe**

**Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und**

**die Regierung der Volksrepublik Bangladesch,**

Im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

In dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

Im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

In der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen, sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 90 Mio DM (neunzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

- (2) Die Darlehen werden wie folgt verwendet:
- a) Bis zu 65 Mio DM (fünfundsechzig Millionen Deutsche Mark) werden zur Bezahlung der Devisenkosten für den Bezug von Gütern zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Einfuhrbedarfs der Volksrepublik Bangladesch, die im Anhang zu diesem Abkommen aufgeführt sind, und damit zusammenhängenden Leistungen verwendet (Warenhilfe). Bei der Verwendung dieses Betrages werden die Anforderungen in der Volksrepublik Bangladesch errichteter Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung mit Wohlwollen berücksichtigt.
  - b) Bis zu 25 Mio DM (fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) werden für von den Vertragsparteien gemeinsam auszuwählende Vorhaben verwendet (Projekthilfe), wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

**Artikel 2**

(1) Die Darlehen werden mit jährlich 0.75 vom Hundert verzinst. Sie haben eine Laufzeit von fünfzig Jahren einschließlich zehn tilgungsfreier Jahre.

(2) Die übrigen Bedingungen, zu denen die Darlehen im Einzelfall gewährt werden, bestimmen die zwischen der Regierung der Volksrepublik Bangladesch oder anderen, von den Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch, sofern sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die Bangladesch Bank werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Artikel 2 abzuschließenden Darlehensverträge garantieren.

**Artikel 4**

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

**Artikel 5**

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 6**

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, so weit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

**Artikel 7**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Dar-

lebensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

**Artikel 8**

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundes-

republik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Bangladesch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 9**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Dacca am 30. September 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Ritter

Klamser

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch

Syeduzzaman

**Anhang**

gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Kapitalhilfe

1. Liste der Waren, die Bangladesch bis zur Höhe von 65 Mio DM (fünfundsechzig Millionen Deutsche Mark) als Warenhilfe beziehen kann:
  - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate;
  - b) Industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte;
  - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art;
  - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere
    - i) Düngemittel
    - ii) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungs-mittel
    - iii) Arzneimittel;
  - e) Transportmittel;
  - f) Schiffshebeeinrichtungen;
  - g) Sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung der Volksrepublik Bangladesch von Bedeutung sind.
2. Einführen gemäß der obigen Liste sollen eine möglichst große Anzahl von Warenarten umfassen. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.  
Die Einfuhr von Luxus- und Verbrauchsgütern und aller Güter, die der militärischen Ausrüstung dienen, ist von der Finanzierung aus der Warenhilfe ausgeschlossen.
3. Seit dem 1. April 1974 von den Behörden der Volksrepublik Bangladesch erteilte Importlizenzen können vorbehaltlich des späteren Abschlusses eines entsprechenden Darlehensvertrages auf die Warenhilfe ange-rechnet werden.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe**

**Vom 30. Januar 1975**

Das Einheits-Übereinkommen vom 30. März 1961 über Suchtstoffe (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1353) ist nach seinen Artikeln 41 und 42 für folgende Staaten und Hoheitsgebiete in Kraft getreten:

Afghanistan	am 13. Dezember 1964
Ägypten	am 19. August 1966
Algerien	am 7. Mai 1965

Algerien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben und Vorbehalte eingelegt:

*(Übersetzung)*

«La République algérienne démocratique et populaire n'approuve pas le libellé actuel de l'article 42 qui peut empêcher l'application de la Convention aux territoires dits «non-métropolitains».

La République algérienne démocratique et populaire ne se considère pas comme liée par les dispositions de l'article 48, paragraphe 2, qui prévoient le renvoi obligatoire de tout différend à la Cour internationale de Justice.

La République algérienne démocratique et populaire déclare que pour qu'un différend soit soumis à la Cour internationale de Justice l'accord de toutes les parties en cause sera dans chaque cas nécessaire.»

Argentinien

am 13. Dezember 1964

Argentinien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Vorbehalte eingelegt:

*(Übersetzung)*

Reservation to article 48, paragraph 2:

“The Argentine Republic does not recognize the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice.”

Reservation to article 49:

“The Argentine Republic reserves the rights conferred by paragraph 1 (c) 'Coca leaf chewing' and paragraph 1 (e) 'Trade in the drug referred to under (c) for the purposes mentioned therein'.”

„Die Demokratische Volksrepublik Algerien stimmt der gegenwärtigen Fassung des Artikels 42 nicht zu, welche die Anwendung des Übereinkommens auf sogenannte Hoheitsgebiete, außerhalb des Mutterlands verhindern kann.

Die Demokratische Volksrepublik Algerien betrachtet sich durch die Bestimmungen des Artikels 48 Absatz 2, welche die obligatorische Verweisung aller Streitigkeiten an den Internationalen Gerichtshof vorsehen, nicht als gebunden.

Die Demokratische Republik Algerien erklärt, daß in jedem Fall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, um eine Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof zu unterbreiten.”

Vorbehalt zu Artikel 48 Absatz 2:

„Die Argentinische Republik erkennt die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs nicht an.”

Vorbehalt zu Artikel 49:

„Die Argentinische Republik behält sich die in Absatz 1 Buchstabe c — „das Kauen von Cocablättern“ — und Buchstabe e — „der Handel mit dem unter Buchstabe c bezeichneten Suchtstoff zu den erwähnten Zwecken“ — vorgesehenen Rechts vor.“

Äthiopien	am 29. Mai 1965
Australien	am 31. Dezember 1967
	einschließlich der Hoheitsgebiete, für deren internationale Beziehungen Australien verantwortlich ist, nämlich: Ashmore- und Cartier-Inseln, Australisches Antarktis-Territorium, Heard- und McDonald-Inseln, Kokosinseln, Norfolkinsel, Papua-Neuguinea
Belgien	am 16. November 1969
Birma	am 13. Dezember 1964

Birma hatte bei Unterzeichnung des Einheits-Übereinkommens die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"I declare that my signature to this Single Convention is subject to the understanding that the Shan State is being allowed to have reservation of the right:

(1) To allow addicts in the Shan State to smoke opium for a transitory period of 20 years with effect from the date of coming into force of this Single Convention;  
 (2) To produce and manufacture opium for the above purpose;  
 (3) To furnish a list of opium consumers in the Shan State after the Shan State Government has completed the taking of such list on the 31st December, 1963."

„Ich erkläre, daß ich dieses Einheits-Übereinkommen unter der Voraussetzung unterzeichne, daß es dem Schanstaat gestattet ist, sich das Recht vorzubehalten,

1. es Süchtigen im Schanstaat zu erlauben, während einer Übergangszeit von 20 Jahren mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens dieses Einheits-Übereinkommens Opium zu rauchen;  
 2. Opium für die obigen Zwecke zu gewinnen und herzustellen;  
 3. eine Liste der Opium-Verbraucher im Schanstaat vorzulegen, nachdem die Regierung des Schanstaates die Aufstellung einer solchen Liste am 31. Dezember 1963 beendet hat.“

Brasilien

am 13. Dezember 1964

Bulgarien

am 24. November 1968

Bulgarien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde den nachstehenden Vorbehalt eingelegt und die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

Reservation under article 48, paragraph 2:

Vorbehalt nach Artikel 48 Absatz 2:

"The People's Republic of Bulgaria does not consider herself bound to implement the provisions of article 48, paragraph 2, concerning the obligatory jurisdiction of the International Court of Justice.

„Die Volksrepublik Bulgarien betrachtet sich nicht als verpflichtet, die Bestimmungen des Artikels 48 Absatz 2 über die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs durchzuführen.“

Every kind of dispute between two or more Parties on the Convention relating to its interpretation and application, which cannot be settled by negotiations, is to be referred to the International Court of Justice for decision only after the arguing Parties have given previous consent for every separate case explicitly."

Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien des Übereinkommens über seine Auslegung und Anwendung, die nicht auf dem Verhandlungsweg beigelegt werden kann, ist dem Internationalen Gerichtshof erst zur Entscheidung zu unterbreiten, nachdem die Streitparteien für jeden Einzelfall ausdrücklich ihre vorherige Zustimmung erteilt haben.“

Declaration:

Erklärung:

"The People's Republic of Bulgaria considers it necessary to stress that the wording of article 40, paragraph 1; article 12, paragraphs 2 and 3; article 13, paragraph 2; article 14, paragraphs 1 and 2; and article 31, paragraph 1 'b' has a discriminatory character as it excludes the participation of a certain number of States. These texts are obviously inconsistent with the character of the Convention, aim-

„Die Volksrepublik Bulgarien hält es für erforderlich, zu betonen, daß der Wortlaut des Artikels 40 Absatz 1, des Artikels 12 Absätze 2 und 3, des Artikels 13 Absatz 2, des Artikels 14 Absätze 1 und 2 und des Artikels 31 Absatz 1 Buchstabe b diskriminierender Art ist, da er die Teilnahme einer Anzahl von Staaten ausschließt. Diese Bestimmungen sind offensichtlich mit dem Charakter des Überein-

ing at unifying the efforts of all Parties with a view to achieving regulation of the questions, affecting the interests of all countries in this field."

kommens unvereinbar, dessen Ziel es ist, die Bemühungen aller Vertragsparteien zu vereinigen, um Fragen, welche die Interessen aller Staaten auf diesem Gebiet berühren, zu regeln."

Chile	am	8. März 1968
Costa Rica	am	6. Juni 1970
Dahome	am	13. Dezember 1964
Dänemark	am	13. Dezember 1964
Dominikanische Republik	am	26. Oktober 1972
Ecuador	am	13. Dezember 1964
Elfenbeinküste	am	13. Dezember 1964
Finnland	am	5. August 1965
Frankreich	am	21. März 1969
einschließlich aller Hoheitsgebiete		

Frankreich hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de la République française déclare y adhérer en se réservant la possibilité prévue par l'article 44, alinéa 2, in fine de maintenir en vigueur l'article 9 de la Convention pour la répression du trafic illicite des drogues nuisibles, signée à Genève le 26 juin 1936.»

„Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß sie dem Übereinkommen beitritt, wobei sie sich die in Artikel 44 Absatz 2 am Ende vorgesehene Möglichkeit vorbehält, daß für sie Artikel 9 des am 26. Juni 1936 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Unterdrückung des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln weiterhin in Kraft bleibt.“

Gabun	am	30. März 1968
Ghana	am	13. Dezember 1964
Griechenland	am	6. Juli 1972
Guatemala	am	31. Dezember 1967
Guinea	am	6. November 1968
Haiti	am	28. Februar 1973
Heiliger Stuhl	am	1. Oktober 1970
Honduras	am	16. Mai 1973
Indien	am	12. Januar 1965
einschließlich Sikkim		

Indien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Subject to the reservations referred to in Article 49 (1) (a), (b), (d) and (e) of the Convention, namely, subject to the right of the Government of India to permit temporarily in any of its territories:

„Mit den in Artikel 49 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e des Übereinkommens bezeichneten Vorbehalten, nämlich vorbehaltlich des Rechts der Regierung von Indien, in jedem ihrer Hoheitsgebiete vorübergehend folgendes zu gestatten:

- a) die Verwendung von Opium zu quasimedizinischen Zwecken,
- b) das Opiumrauchen,
- c) die Verwendung von Cannabis, Cannabisharz sowie Cannabisauszügen und -tinkturen zu nichtmedizinischen Zwecken,
- d) die Gewinnung und Herstellung der unter den Buchstaben a, b und c bezeichneten Suchtstoffe und den Handel damit zu den dort erwähnten Zwecken.“

- a) die Verwendung von Opium zu quasimedizinischen Zwecken,
- b) das Opiumrauchen,
- c) die Verwendung von Cannabis, Cannabisharz sowie Cannabisauszügen und -tinkturen zu nichtmedizinischen Zwecken,
- d) die Gewinnung und Herstellung der unter den Buchstaben a, b und c bezeichneten Suchtstoffe und den Handel damit zu den dort erwähnten Zwecken.“

Irak	am 13. Dezember 1964
Iran	am 29. September 1972
Israel	am 13. Dezember 1964
Jamaika	am 13. Dezember 1964
Japan	am 13. Dezember 1964
Jordanien	am 13. Dezember 1964
Jugoslawien	am 13. Dezember 1964
Kamerun (Vereinigte Republik)	am 13. Dezember 1964
Kanada	am 13. Dezember 1964
Kenia	am 13. Dezember 1964
Korea (Republik)	am 13. Dezember 1964
Kuba	am 13. Dezember 1964
Kuwait	am 13. Dezember 1964
Laos	am 22. Juli 1973
Libanon	am 23. Mai 1965
Luxemburg	am 26. November 1972
Madagaskar	am 20. Juli 1974
Malawi	am 8. Juli 1965
Malaysia	am 10. August 1967
Mali	am 14. Januar 1965
Marokko	am 13. Dezember 1964
Mexiko	am 18. Mai 1967
Monaco	am 13. September 1969
Neuseeland	am 13. Dezember 1964
einschließlich der Cookinseln mit Niue und den Tokelau-Inseln	
Nicaragua	am 21. Juli 1973
Niederlande	am 15. August 1965
einschließlich Surinam und Niederländische Antillen	

Niederlande hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«Eu égard à l'égalité qui existe du point de vue du droit public entre les Pays-Bas, le Surinam et les Antilles néerlandaises, le terme «non métropolitains» mentionné dans l'article 42 de la présente Convention perd son sens initial en ce qui concerne le Surinam et les Antilles néerlandaises et sera en conséquence considéré comme signifiant «non européens».

„Angesichts der Gleichheit, die in öffentlichrechtlicher Hinsicht zwischen den Niederlanden, Surinam und den Niederländischen Antillen besteht, verliert der in Artikel 42 des Übereinkommens verwendete Ausdruck ‚außerhalb des Mutterlands‘ in bezug auf Surinam und die Niederländischen Antillen seine ursprüngliche Bedeutung; ihm wird daher die Bedeutung ‚außerhalb Europas‘ beigemessen.“

Niger	am 13. Dezember 1964
Nigeria	am 6. Juli 1969
Norwegen	am 1. Oktober 1967
Obervolta	am 16. Oktober 1969
Pakistan	am 8. August 1965

Pakistan hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

„... the Government of the Islamic Republic of Pakistan will permit temporarily in any of its territories:

„... die Regierung der Islamischen Republik Pakistan wird in jedem ihrer Hoheitsgebiete vorübergehend folgendes gestatten:

“(i) The quasi-medical use of opium;

i) die Verwendung von Opium zu quasimedizinischen Zwecken,

- "(ii) The use of cannabis, cannabis resin, extracts and tinctures of cannabis for non-medical purposes, and
- "(iii) The production and manufacture of and trade in the drugs referred to under (i) and (ii) above."
- ii) die Verwendung von Cannabis, Cannabisharz sowie Cannabisauszügen und -tinkturen zu nichtmedizinischen Zwecken,
- iii) die Gewinnung und Herstellung der unter den Ziffern i und ii bezeichneten Suchtstoffe und den Handel damit."

Panama	am 13. Dezember 1964
Paraguay	am 4. März 1972
Peru	am 13. Dezember 1964
Philippinen	am 1. November 1967
Polen	am 15. April 1966

Polen hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

"The Government of the Polish People's Republic does not consider itself being bound by the provisions of article 12, paragraphs 2 and 3, article 13, paragraph 2, article 14, paragraphs 1 and 2 and article 31, paragraph 1 (b) of the Single Convention on Narcotic Drugs, 1961, and concerning States deprived of the opportunity to participate in the above Convention.

In the opinion of the Government of the Polish People's Republic it is inadmissible to impose obligations contained in the mentioned provisions, upon States which in result of other provisions of the same Convention may be deprived of the opportunity to adhere to it.

The Polish People's Republic deems it appropriate to draw the attention to the discriminatory character of article 40, paragraph 1, of the Single Convention on Narcotic Drugs, 1961, on the basis of which certain States have been deprived of the opportunity of becoming Parties to this Convention. The Single Convention deals with the questions of interest to all States and is meant to mobilize efforts of all countries in the struggle against the social danger which is the abuse of narcotic drugs. This Convention therefore should be open to all States. In accordance with the principle of sovereign equality of States, no State has the right to deprive any other State of the opportunity to participate in a Convention of such type."

„Die Regierung der Volksrepublik Polen betrachtet sich durch die Bestimmungen des Artikels 12 Absätze 2 und 3, des Artikels 13 Absatz 2, des Artikels 14 Absätze 1 und 2 und des Artikels 31 Absatz 1 Buchstabe b des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in bezug auf Staaten, denen die Möglichkeit der Teilnahme an dem genannten Übereinkommen genommen ist, nicht als gebunden.

Nach Auffassung der Regierung der Volksrepublik Polen ist es unzulässig, die in den genannten Bestimmungen enthaltenen Verpflichtungen Staaten aufzuerlegen, denen auf Grund anderer Bestimmungen desselben Übereinkommens die Möglichkeit genommen werden kann, ihm beizutreten.

Die Volksrepublik Polen hält es für angebracht, auf den diskriminierenden Charakter des Artikels 40 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe hinzuweisen, auf Grund dessen bestimmten Staaten die Möglichkeit genommen wurde, Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden. Das Einheits-Übereinkommen behandelt Fragen, die für alle Staaten von Interesse sind, und soll die Bemühungen aller Staaten im Kampf gegen die soziale Gefahr mobilisieren, die in dem Mißbrauch von Suchtstoffen liegt. Dieses Übereinkommen sollte daher allen Staaten offenstehen. Nach dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten hat kein Staat das Recht, einem anderen Staat die Möglichkeit zu nehmen, an einem Übereinkommen dieser Art teilzunehmen.“

Portugal	am 29. Januar 1972
Sambia	am 11. September 1965
Saudi-Arabien	am 21. Mai 1973
Schweden	am 17. Januar 1965
Schweiz	am 22. Februar 1970

Die Schweiz hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«La Suisse maintient en vigueur l'article 9 de la Convention pour la répression du trafic illicite des drogues nuisibles, signée à Genève le 26 juin 1936.»

„Für die Schweiz bleibt Artikel 9 des am 26. Juni 1936 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Unterdrückung des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln weiterhin in Kraft.“

Senegal	am 13. Dezember 1964
Singapur	am 14. April 1973
Sowjetunion	am 13. Dezember 1964
Ukraine	am 13. Dezember 1964
Weißenland	am 13. Dezember 1964

Die Sowjetunion und ihre beiden Gliedstaaten haben bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende, bis auf die Bezeichnung der Vertragsparteien übereinstimmende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Government of the Union of Soviet Socialist Republics will not consider itself bound by the provisions of article 12, paragraphs 2 and 3, article 13, paragraph 2, article 14, paragraphs 1 and 2 and article 31, paragraph 1 (b) of the Single Convention on Narcotic Drugs as applied to States not entitled to become Parties to the Single Convention on the basis of the procedure provided for in article 40 of that Convention.

„Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betrachtet sich durch Artikel 12 Absätze 2 und 3, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absätze 1 und 2 und Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe in bezug auf Staaten, die auf Grund des in Artikel 40 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahrens nicht berechtigt sind, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, nicht als gebunden.“

The Union of Soviet Socialist Republics deems it essential to draw attention to the discriminatory character of article 40, paragraph 1, of the Single Convention on Narcotic Drugs, under the terms of which certain States are not entitled to become Parties to the said Convention. The Single Convention concerns matters which are of interest to all States and has as its objective the enlistment of the efforts of all countries in the struggle against the social evil of the abuse of narcotics. The Convention should therefore be open to all countries. According to the principle of the sovereign equality of States, no States have the right to deny to other countries the possibility of participating in a Convention of this type.“

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hält es für wesentlich, auf den diskriminierenden Charakter des Artikels 40 Absatz 1 des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe hinzuweisen, nach dem bestimmte Staaten nicht berechtigt sind, Vertragsparteien des genannten Übereinkommens zu werden. Das Einheits-Übereinkommen betrifft Angelegenheiten, die für alle Staaten von Interesse sind, und hat die Aufbietung der Bemühungen aller Länder im Kampf gegen das soziale Übel des Suchtstoffmissbrauchs zum Ziel. Das Übereinkommen sollte daher allen Ländern offenstehen. Nach dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten hat kein Staat das Recht, anderen Ländern die Möglichkeit der Teilnahme an einem derartigen Übereinkommen zu verwehren.“

Spanien	am 31. März 1966
Sri Lanka	am 13. Dezember 1964

Sri Lanka hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

The Government of Ceylon notified the Secretary-General that in respect of article 17 of the Convention, “the existing administration will be maintained for the purpose of applying the provisions of the Convention without setting up a ‘special administration’ for the purpose.”

Die Regierung von Ceylon notifizierte dem Generalsekretär, daß in bezug auf Artikel 17 des Übereinkommens „die bestehende Verwaltung für die Anwendung des Übereinkommens beibehalten wird, ohne daß eine ‘besondere Verwaltungsdienststelle’ für diesen Zweck eingerichtet wird.“

Südafrika

am 16. Dezember 1971

Südafrika hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt eingelegt:

(Übersetzung)

“... Subject to a reservation in respect of article 48 of the Convention, as provided for in article 50, paragraph 2.”

„... mit einem Vorbehalt zu Artikel 48 gemäß Artikel 50 Absatz 2.“

Syrien

am 13. Dezember 1964

Thailand

am 13. Dezember 1964

Togo

am 13. Dezember 1964

Trinidad und Tobago

am 13. Dezember 1964

Tschad

am 13. Dezember 1964

Tschechoslowakei

am 13. Dezember 1964

Die Tschechoslowakei hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“The Government of the Czechoslovak Socialist Republic is not bound by the provisions of article 12, paragraphs 2 and 3, article 13, paragraph 2, article 14, paragraphs 1 and 2 and article 31, paragraph 1 (b) of the Single Convention on Narcotic Drugs, 1961, concerning those States, which have been deprived of the possibility to become Parties of the Single Convention on Narcotic Drugs, 1961, according to the procedure embodied in the article 40 of the aforesaid Convention.

„Die Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ist durch die Bestimmungen des Artikels 12 Absätze 2 und 3, des Artikels 13 Absatz 2, des Artikels 14 Absätze 1 und 2 und des Artikels 31 Absatz 1 Buchstabe b des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe bezüglich derjenigen Staaten, denen nach dem in Artikel 40 des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren die Möglichkeit genommen wurde, Vertragsparteien des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe zu werden, nicht gebunden.

The Single Convention regulates questions concerning interests of all states and has as its aim to unify their endeavour in the struggle against such great evil as is the misuse of narcotics. Therefore, in accordance with the international legal principle of equality of states, neither state has the right to prevent other states in participating in the Convention of this kind in particular, and the Single Convention on Narcotic Drugs must, therefore, be open to all states.”

Das Einheits-Übereinkommen regelt Fragen, die Interessen aller Staaten berühren, und hat das Ziel, ihre Bemühungen im Kampf gegen ein solch großes Übel wie dem Mißbrauch von Suchtstoffen zu vereinigen. Daher hat nach dem Völkerrechtsgrundsatz der Gleichheit der Staaten kein Staat das Recht, andere Staaten daran zu hindern, an einem Übereinkommen gerade dieser Art teilzunehmen, und das Einheits-Übereinkommen über Suchtstoffe muß daher allen Staaten offenstehen.“

Tunesien

am 13. Dezember 1964

Türkei

am 22. Juni 1967

Ungarn

am 13. Dezember 1964

Ungarn hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt eingelegt und folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“(I) The Gouvernement of the Hungarian People's Republic accepts the provision of paragraph 2 of article 48 with the reservation that for any dispute to be referred to the International Court of Justice for decision, the agreement of all parties to the dispute shall be necessary in each individual case.

“(I) Die Regierung der Ungarischen Volksrepublik nimmt Artikel 48 Absatz 2 mit dem Vorbehalt an, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller Streitparteien erforderlich ist, um eine Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung zu unterbreiten.

(2) As regards countries which have been deprived of the possibility of becoming parties, on the basis of the provisions of article 40 of the Single Convention on Narcotic Drugs, 1961, to the Convention, the Government of the Hungarian People's Republic does not consider as obligatory upon herself points 2 and 3 of article 12, point 2 of article 13, points 1 and 2 of article 14 and sub-point 1 (b) of article 31.

The Hungarian People's Republic deems it necessary to state that the provisions in article 40 of the Single Convention on Narcotic Drugs by which certain States are barred from becoming Parties to the Convention are at variance with the principle of sovereign equality of States and are detrimental to the interests attached to the universality of the Convention."

(2) Hinsichtlich der Staaten, denen auf Grund des Artikels 40 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe die Möglichkeit genommen wurde, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, betrachtet die Regierung der Ungarischen Volksrepublik Artikel 12 Absätze 2 und 3, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absätze 1 und 2 und Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b für sich nicht als verbindlich.

Die Ungarische Volksrepublik hält es für erforderlich, zu erklären, daß die Bestimmungen in Artikel 40 des Einheits-Übereinkommens über Suchtstoffe, die es bestimmten Staaten verwehren, Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden, dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten widersprechen und der Bedeutung, die der Allgemeingültigkeit des Übereinkommens zukommt, abträglich sind."

Venezuela

am 16. März 1969

Vereinigtes Königreich

am 13. Dezember 1964

und die britischen Hoheitsgebiete, für deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist:

Antigua, Belize (fr. Britisch-Honduras), Bermuda, Britische Jungferninseln, Britische Salomonen, Brunei, Dominica, Falklandinseln, Gibraltar, Gilbert- und Ellice-Inseln, Hongkong, Kaimaninseln, Montserrat, Santa Lucia, Seychellen, St. Christoph — Nevis — Anguilla, St. Helena, St. Vincent, Turks- und Caicosinseln

am 26. Januar 1965

Vereinigte Staaten

am 24. Juni 1967

einschließlich aller Gebiete, für deren internationale Beziehungen die Vereinigten Staaten verantwortlich sind.

Zaire

am 19. Dezember 1973

Zypern

am 1. März 1969

Tonga hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 5. September 1973, Lesotho am 4. November 1974 notifiziert, daß sich beide Staaten an das Einheits-Übereinkommen, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit auf das Hoheitsgebiet dieser beiden Staaten erstreckt worden war, mit Erlangung der Unabhängigkeit als gebunden betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1211).

Bonn, den 30. Januar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

# Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter

**Vom 3. Februar 1975**

Das Vereinigte Königreich hat nach Artikel 16 Abs. 1 des Zollabkommens über Behälter vom 18. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 837, 985) am 12. Dezember 1974 durch Notifizierung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen erklärt, daß das Abkommen auch für Hongkong gilt. Das Abkommen tritt somit für

Hongkong am 12. März 1975  
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Januar 1973 (Bundesgesetzblatt II S. 54).

Bonn, den 3. Februar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit  
auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 3. Februar 1975

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Buchstabe c für

Liberia am 7. Januar 1975  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 27).

Bonn, den 3. Februar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dreher

# Fundstellennachweis B

## Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1974 – Format DIN A 4 – Umfang 424 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 15,— zuzüglich je DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.